

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2014 30. Änderung: Zuweisung veränderter Lehrfunktionen in die bestehende Einreihungssystematik Einreihung der Lehrpersonen der Sekundarschule P

1. Ausgangslage

1.1. Projekt ZULESYS

Mit Beschluss vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/753) hatte der Regierungsrat den von der Gesamtarbeitsvertrags-Kommission (GAVKO) einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ zugestimmt: Alle Zuweisungen der Lehrfunktionen in der Volksschule, der Berufsschule und der Mittelschule waren überprüft und gegebenenfalls angepasst worden (Projekt ZULESYS). Nachdem auch die Personalverbände zugestimmt hatten, war die GAV-Änderung auf den 1. August 2011 in Kraft getreten (RRB Nr. 2011/1384 vom 20.6.2011).

Einzige Ausnahme bildete die neue Funktion der Lehrpersonen in der Sekundarschule P (Sek P), welche mit der Sek-I-Reform per 1. August 2011 eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 Bst. a Volksschulgesetz [VSG] vom 14.9.1969²⁾). Umstritten war insbesondere die Funktion der Mittelschullehrpersonen, welche an den Mittelschulen Sek-P-Unterricht erteilen.

1.2. Separate Regelung für die Sek-P-Lehrpersonen

Da sich die GAVKO über die Einreihung der Sek-P-Lehrpersonen nicht einigen konnte, hat der Regierungsrat im Einverständnis mit der GAVKO die Einreihung und das Pflichtpensum für diese neue Funktion mit separatem Beschluss festgelegt. Gemäss RRB Nr. 2011/759 vom 5. April 2011 wurden die Sek-P-Lehrpersonen wie folgt eingereiht:

In den Sekundarschulzentren

Lohnklasse 21	Pflichtpensum von 29 Lektionen
---------------	--------------------------------

In den Kantonsschulen (Mittelschullehrpersonen, welche nebst dem Unterricht an den Maturitätslehrgängen auch an der Sek P eingesetzt werden)

Unterrichtete Fächer	Lohnklasse	Pflichtpensum 2011/2012 (in Lektionen pro Woche)	Pflichtpensum ab 2012/2013 (in Lektionen pro Woche)
Wissenschaftliche Fächer	23	26 ½	29
Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten	23	27 ½	29
Instrumentalunterricht, Sologesang	21	27 ½	29
Hauswirtschaft	17 (20)	29	29

¹⁾ BGS 126.3.

²⁾ BGS 413.111.

1.3. Auftrag des Kantonsrates

Am 11. Mai 2011 hat der Kantonsrat den Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Konsequente Umsetzung der Reform auf der Sekundarstufe 1 (15.12.2010) mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die Lehrpersonen an allen Sekundarschulen P unabhängig vom Standort entsprechend der Funktion zu besolden (KRB Nr. A 203/2010). Damit die bisherigen Lehrpersonen, welche Unterricht an der Sek P an den Mittelschulen erteilen, bei dieser Lohnangleichung nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, soll ihnen eine Besitzstandgarantie analog der BERESO-Regelung gewährt werden.

Verschiedene Anträge zur definitiven Regelung für die Sek-P-Lehrpersonen wurden in der Folge in der GAVKO verhandelt. Es konnte jedoch kein Konsens erzielt werden.

Die kantonsrätliche Geschäftsprüfungskommission (GPK) verlangte am 14. Januar 2014, dass der parlamentarische Auftrag (KRB Nr. A 203/2010) bis 30. September 2014 durch die GAVKO beziehungsweise bis Ende 2014 durch den Regierungsrat erledigt und auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 umgesetzt werde.

2. Erwägungen

2.1. Übergang vom Untergymnasium zur Sek P

Das Untergymnasium (UG) an den beiden Kantonsschulen Olten (KSO) und Solothurn (KSSO) war Teil der Mittelschule (§§ 2 Abs. 2 sowie 3 Abs. 1 und 3 Mittelschulgesetz vom 29.6.2005¹⁾); der Unterricht wurde von Mittelschullehrpersonen erteilt. In den progymnasialen Zügen der früheren Bezirksschulen unterrichteten Bezirksschullehrpersonen.

Die Sek P ist als zweijähriges Progymnasium konzipiert, welches die Schülerinnen und Schüler auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge vorbereitet. Die Sek P löste das UG ab. Sie wird an der KSO, der KSSO sowie an sechs Sekundarschulzentren geführt.

Mit der Einführung der Sek P per 1. August 2011 startete keine neue UG-Klasse mehr. Seit dem 1. August 2013 gibt es definitiv kein UG mehr. Seither führen die Kantonsschulen auf der Sek-I-Stufe folglich nur noch progymnasiale Lehrgänge, welche der Volksschule zugerechnet werden.

Wie im RRB Nr. 2011/759 vom 5. April 2011 ausgeführt, rechtfertigte sich die höhere Einreihung der Sek-P-Lehrpersonen an den Kantonsschulen gegenüber denjenigen an den Sekundarschulzentren durch die Referenzfunktion, den gleichzeitigen Einsatz in den Maturitätslehrgängen und die damit verbundenen unterschiedlichen ausbildungsmässigen Anforderungen. Die grosse Arbeit mit der Entwicklung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterialien und Prüfungen sowie der Neuorganisation der Zusammenarbeit aller Sek-P-Lehrpersonen ist nun weitgehend abgeschlossen. Die Weiterentwicklung kann nun im normalen Rahmen erfolgen.

Die Funktion der Sek-P-Lehrpersonen kann nun an allen Standorten als gleich bezeichnet werden, insbesondere sind der Auftrag, der Lehrplan, der Lektionenplan und der Unterricht gleich. Die so genannte Referenzfunktion wird nun nach der Einführungsphase die einzelnen an der Sek P unterrichtenden Mittelschullehrpersonen nicht mehr in einem Ausmass beanspruchen, dass gesamthaft von einer anderen Funktion gesprochen werden kann.

¹⁾ BGS 414.11.

2.2. Ausbildungsmässige Unterschiede

Dass heute an den Kantonsschulen Mittelschullehrpersonen den Sek-P-Unterricht erteilen, hat damit zu tun, dass alle Lehrpersonen der Sek-I-Stufe an den Kantonsschulen zur Hauptsache auf der Sek-II-Stufe eingesetzt werden. Für diese Haupttätigkeit müssen selbstverständlich die Anforderungen für Mittelschullehrpersonen erfüllt werden. Für die Ausübung der Funktion als Sek-P-Lehrperson werden ausbildungsmässig jedoch nicht die gleichen Anforderungen gestellt.

Das Lohnsystem im Kanton Solothurn geht davon aus, dass Arbeitnehmende Anspruch auf einen Lohn haben, der ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht (§ 45 Abs. 1 Gesetz über das Staatspersonal vom 27.9.1992¹⁾, § 126 GAV). Bei der Einreihung einer Funktion (Zuweisung zu einer Lohnklasse) ist nicht die tatsächliche, sondern die vorausgesetzte Ausbildung ein massgebliches Kriterium (§ 128^{bis} GAV).

Das Diplom der Mittelschullehrpersonen wird für den Unterricht in der Sek P als einem Diplom für die Sekundarstufe I gleichwertig anerkannt (Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Reform der Sekundarstufe I vom 28.2.2006; RRB Nr. 2006/445, S. 25).

2.4. Gleicher Lohn für gleiche Funktion

Davon ausgehend, dass die Funktion der Sek-P-Lehrpersonen an den Kantonsschulen allgemein die gleiche ist wie diejenige der Sek-P-Lehrpersonen an den Sekundarschulzentren und dass die so genannte Referenzfunktion nicht mehr eine generell massgebende Funktion der Mittelschullehrpersonen ist, sondern in Form spezieller Aufgaben durch einzelne Lehrpersonen ausgeübt und gegebenenfalls entschädigt werden kann (gemäss § 406^{bis} Abs. 3 GAV), muss entsprechend auch die gleiche Einreihung erfolgen. Der Unterschied von zwei Lohnklassen ist nicht mehr gerechtfertigt. Der RRB Nr. 2011/759 vom 5. April 2011, der als Übergangslösung gedacht war, ist somit bezüglich Einreihung in die Lohnklasse 23 überholt.

Eine Gleichstellung im Sinne einer Höhereinreihung der Sek-P-Lehrpersonen an den Sekundarschulzentren in die Lohnklasse 23 kommt nicht in Frage. Einerseits würde damit das Lohngefüge in der Volksschule, welches nicht zwischen Sek-B-, Sek-E- und Sek-P-Lehrpersonen unterscheidet, in ein Ungleichgewicht geraten. Andererseits wäre die Gleichstellung der Sek-P-Lehrpersonen mit den Mittelschullehrpersonen, welche andere Anforderungen erfüllen müssen, nicht gerechtfertigt. Die grundsätzlich nicht stufengerechte – weil für höhere Stufe ausgerichtete – Ausbildung der Mittelschullehrpersonen darf jedoch auch nicht zu einer Einreihung in eine tiefere Lohnklasse als die ordentliche Ausbildung für die Sek-I-Stufe führen.

Es bleibt also nur die generelle Einreihung in die Lohnklasse 21 für sämtliche Sek-P-Lehrpersonen, unabhängig vom Standort des Unterrichts.

2.3. Personelle Situation in den Kantonsschulen

Heute werden knapp 20 Prozent aller Lektionen in den beiden Kantonsschulen auf der Stufe Sek P unterrichtet. Die Lektionen sind möglichst gleichmässig auf die Mittelschullehrpersonen verteilt. Das Pensum beträgt durchschnittlich 3–4 Lektionen. Grundsätzlich sollen alle sowohl auf der Sek-II- als auch auf der Sek-I-Stufe unterrichten. Ausgenommen sind die Lehrpersonen in den Fächern Wirtschaft und Recht, welche in der Sek P nicht angeboten werden. Tatsächlich un-

¹⁾ BGS 126.1.

terrichten heute an der Sek P ca. 75–80 Prozent der Lehrpersonen, die auf dieser Stufe eingesetzt werden können (KSO: 90 Lehrpersonen, KSSO: 130 Lehrpersonen).

Diese Lehrpersonen haben an der Kantonsschule nur einen Anstellungsvertrag. Das unterschiedliche Pflichtpensum auf der Sek-II- und der Sek-I-Stufe wird verrechnet.

2.5. Neue Anstellungsbedingungen

Die unterschiedlichen Funktionen mit unterschiedlicher Einreihung führen für die Lehrpersonen an den Kantonsschulen dazu, dass sie künftig zwei Anstellungsverträge erhalten müssen. Nur so können eine sachgerechte und transparente Abgrenzung der unterschiedlichen Anstellungsbedingungen und eine anteilmässige, der Funktion entsprechende Entlohnung (Lohnsplitting) erfolgen. Die bisherigen Anstellungsverträge von Lehrpersonen, die in der Sek P eingesetzt werden, werden angepasst. Die Arbeitsstellen werden nicht aufgehoben.

Die Löhne der Lehrpersonen sollen für den Teil des Unterrichts an der Sek P in der Lohnklasse 21 festgesetzt werden. Liegt der bisherige Lohn über dem Lohnmaximum der Lohnklasse 21, so soll er nominal auf dem heutigen Stand eingefroren werden, bis durch Teuerungszulagen oder Reallohnerhöhungen dieser Lohn eingeholt wird (Besitzstand). Liegt der heutige Lohn für den Unterricht an der Sek P tiefer als das Maximum der Lohnklasse 21, wird dieser Lohn auf der gleichen Höhe direkt in die LK 21 überführt.

Zu beachten ist die besondere Situation, dass die Sek P zwar ein Anforderungsniveau der Volksschule ist, aber an den beiden Kantonsschulen durch den Kanton und nicht durch die Einwohnergemeinden geführt wird. Arbeitgeber der dort unterrichtenden Lehrpersonen ist der Kanton.

Die Korrektur der Einreihung soll aufs Schuljahr 2015/2016 in Kraft treten.

3. GAV-Änderung

3.1. Zu den einzelnen Bestimmungen

3.1.1 Zu § 402^{bis}

Der besondere Teil Volksschule (§§ 336 ff. GAV) regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Volksschule. Die Sek P ist Teil der Volksschule (§ 30 Abs. 1 Bst. a VSG). Trotzdem braucht es aufgrund des speziellen Anstellungsverhältnisses für die Sek-P-Lehrpersonen an den Kantonsschulen eine Regelung im besonderen Teil Mittelschule (§§ 402 ff. GAV). Aus organisatorischen Gründen soll bei Rahmenverträgen die Bandbreite der Mittelschulen (höchstens fünf Lektionen gemäss § 404 Abs. 3 GAV), nicht diejenige der Volksschule (höchstens drei Lektionen gemäss § 338 Abs. 2 GAV), angewandt werden können.

Der § 402^{bis} soll in die allgemeinen Bestimmungen eingefügt werden:

§ 402^{bis}. Sekundarschule P

¹ Für die Lehrpersonen der progymnasialen Lehrgänge (Sekundarschule P) an den Mittelschulen gelten die Anstellungsbedingungen der Volksschule sinngemäss.

² Es gilt ein Pensumrahmen von höchstens fünf Lektionen (§ 404 Abs. 3).

3.1.2. Zu § 413 Absatz 4

Das wöchentliche Pflichtpensum der Sek-P-Lehrpersonen an den Kantonsschulen ist das gleiche wie an den Sekundarschulzentren. Der Klarheit halber soll dieses Pensum auch im besonderen Teil Mittelschule festgehalten werden.

In § 413 soll ein Absatz 4 angefügt werden:

⁴ Das wöchentliche Pflichtpensum (Vollpensum) der Lehrpersonen der progymnasialen Lehrgänge (Sekundarschule P) beträgt 29 Lektionen zu 45 Minuten.

3.1.3. Zu § 442 Sachtitel und Absatz 3

Wie das Pensum muss auch die Einreihung der Sek-P-Lehrpersonen an den Kantonsschulen klar festgelegt werden. Um den Sek-P-Unterricht nicht auf Mittelschullehrpersonen zu beschränken – denkbar ist auch ein Einsatz von Volksschullehrpersonen an den Kantonsschulen –, ist der Sachtitel „Einreihung der Mittelschullehrpersonen“ in „Einreihung der Lehrpersonen“ zu ändern.

Der Sachtitel von § 442 lautet neu:

§ 442. Einreihung der Lehrpersonen

In § 442 wird ein Absatz 3 angefügt:

³ Lehrpersonen der progymnasialen Lehrgänge (Sekundarschule P) an den Mittelschulen werden in die Lohnklasse 21 eingereiht.

3.1.2. Zu § 440^{ter}

Mittelschullehrpersonen, deren Anstellungsverhältnis am 1. August 2015 fort dauert und die in der Zeit vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2015 an der Sek P unterrichtet haben und in einer höheren Lohnklasse als 21 eingereiht waren, wird der frankenmässige Besitzstand auf dem Lohn 2015 gewährt. Zwischen befristeter und unbefristeter Anstellung wird nicht unterschieden. Für Stellvertretungen gilt der Besitzstand nicht.

Der § 440^{ter} soll in den Schlussbestimmungen angefügt werden:

§ 440^{ter}. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Lehrpersonen und Lehrbeauftragten, deren Lohn vor dem 1. August 2015 für den Unterricht an der Sek P über dem Maximallohn der Lohnklasse 21 lag, wird der Besitzstand gewährt. Sie erhalten so lange keine Lohnanpassung (Teuerungszulage und Reallohnerhöhung), bis der bisherige Lohn dem neuen Lohn entspricht.

4. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAV-Kommission

An ihren Sitzungen vom 28. Januar, 19. August und 11. September 2014 hat die Gesamtarbeitsvertragskommission dieses Geschäft verhandelt und sich auf die oben dargelegte Änderung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, dieser Änderung zuzustimmen.

5. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 3.1 beschriebenen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

6. Beschluss

- 6.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV gemäss Ziffer 3 wird zugestimmt.
- 6.2 Der GAV soll mit Wirkung auf den 1. August 2015 geändert werden.
- 6.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
GS, BGS